

Vorlage Nr.: 2026/0386

Verantwortlich: **Dez. 3**  
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

## Neufassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler (Schülerbeförderungssatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2026	2	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	23.06.2026	8	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss/ Schulausschuss die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 577.500€ Ertrag 2026: 185.800 €
<b>Finanzierung</b> <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input checked="" type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input checked="" type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## **Erläuterungen**

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2025 im Rahmen der Haushaltsplanung mehrere Maßnahmen zur Schülerbeförderung beschlossen. Dazu gehören die Einführung eines Eigenanteils im freigestellten Schülerverkehr ab Klassenstufe 1 (HHS4\_GR38), der Wegfall des städtischen Zuschusses zum Deutschlandticket JugendBW für Grundschulkinder (HHS4\_GR33) sowie weitere Maßnahmen zur Optimierung des Schülerverkehrs (HHS4\_GR32).

Diese Beschlüsse wurden in der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt. Damit mehrere Maßnahmen umgesetzt werden können, muss die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler (Schülerbeförderungssatzung) angepasst werden. Die örtliche Ausgestaltung der Schülerbeförderung liegt in der Verantwortung der Stadt- und Landkreise.

Aufgrund des Umfangs der Änderungen wurde die Satzung neu gefasst. Die Neufassung der Satzung tritt zum Schuljahresbeginn am 1. August 2026 in Kraft und ist als **Anlage 1** beigefügt. Alle Änderungen sind in der Synopse in **Anlage 2** dargestellt

### **1. Einführung eines Eigenanteils im freigestellten Schülerverkehr (HHS4\_GR38)**

Die Stadt trägt im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs die notwendigen Beförderungskosten für die selbst beauftragten Schulbustouren. Außerdem übernimmt sie die Kosten für Schulbustouren nichtöffentlicher Schulträger.

Nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 FAG können die Stadt- und Landkreise durch Satzung festlegen, ob ein Eigenanteil erhoben wird, wie hoch dieser ist und wie er erhoben wird. Zuständig ist jeweils der Stadt- oder Landkreis, in dem sich die Schule befindet.

Im Landkreis Karlsruhe wird für dort wohnende Schülerinnen und Schüler bereits ein Eigenanteil erhoben. Schülerinnen und Schüler, die im Stadtkreis Karlsruhe wohnen und von der Stadt zur gleichen Einrichtung befördert werden, werden derzeit noch ohne Eigenanteil befördert.

Die Satzungsänderung sieht vor, dass nichtöffentliche Schulträger die Eigenanteile selbst bei ihren Vertragspartnern erheben. Die eingenommenen Eigenanteile werden anschließend spätestens mit der Kostenabrechnung an die Stadt weitergeleitet.

Mit der Umsetzung der Haushaltsmaßnahme ist im freigestellten Schülerverkehr künftig für die Monate Oktober bis Juli ein monatlicher Eigenanteil von 40,00 Euro zu entrichten. Für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf bleibt die bisherige volle Kostenübernahme für ein Deutschlandticket JugendBW für Fahrten im öffentlichen Nahverkehr bestehen.

### **2. Kein ergänzender Grundschulzuschuss für das Deutschlandticket JugendBW (HHS4\_GR33)**

Bisher müssen Grundschulkinder nach der Schülerbeförderungssatzung beim Kauf eines Deutschlandtickets JugendBW einen Eigenanteil von 8,33 Euro tragen, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mindestens einen Kilometer beträgt. Die Differenz zum Ticketpreis wird bislang von der Stadt bezuschusst.

Die Grundschulen sind innerhalb der jeweiligen Schulbezirke in Karlsruhe in der Regel gut erreichbar. Das deutschlandweit gültige Deutschlandticket JugendBW kostet derzeit 45 Euro pro Monat. Es wird bereits pauschal durch die Stadt Karlsruhe und das Land Baden-Württemberg gefördert. Die Stadt übernimmt dabei für alle Karlsruher Kinder und Jugendlichen 30 Prozent der Preisdifferenz zur Ausbildungsjahreskarte des Karlsruher Verkehrsverbundes; die verbleibenden 70 Prozent trägt das Land.

Durch den Wegfall des städtischen Grundschulzuschusses entfallen zugleich entsprechende Verwaltungstätigkeiten. Dadurch kann die Bearbeitung des Eigenanteils im Rahmen des vorhandenen Personalbestands erfolgen.

### **3. Keine Kostenübernahme für Praktikumsfahrten (HHS4\_GR32)**

Bisher wurden Praktikumsfahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Karlsruhe wie innerschulische Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten behandelt. Die Fahrtkosten wurden unabhängig vom jeweiligen Schulträger für alle Schulen im Stadtgebiet von der Stadt übernommen. Dies galt, obwohl Praktika nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft zählen.

In den meisten Stadt- und Landkreisen werden Fahrtkosten im Zusammenhang mit einem Praktikum nicht über die Schülerbeförderungssatzung übernommen. Dies gilt beispielsweise auch im Landkreis Karlsruhe.

Praktika finden in der Regel einzeln an unterschiedlichen Praktikumsstellen statt. Gemeinsame Anfahrten sind daher nur in Ausnahmefällen möglich. Schülerinnen und Schüler mit einem Deutschlandticket JugendBW können die Fahrten ohne zusätzliche Kosten mit dem öffentlichen Nahverkehr durchführen. Sie erhalten deshalb keine weiteren Zuschüsse. Für Schülerinnen und Schüler ohne Abonnement entstehen der Stadt dagegen Kosten für einzelne Wochentickets in Höhe von 19 Euro pro Woche.

Auch Hospitationen, zum Beispiel bei Ausbildungsbetrieben oder an anderen Schulen, werden künftig ausdrücklich in der Satzung geregelt. Der Ausschluss wirkt sich vollständig nur auf Jugendliche ohne Förderbedarf aus. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf können weiterhin zu Hospitationen oder Praktika befördert werden, wenn dies im Rahmen der bestehenden Schulbustour wirtschaftlich möglich ist.

Auf die bisher aus Kulanz vom Schul- und Sportamt organisierten und bei nichtöffentlichen Schulträgern finanzierten Einzelbeförderungen zu Praktika besteht bereits nach der derzeitigen Satzung kein Rechtsanspruch. Aufgrund der Haushaltslage können diese Fahrten künftig nicht mehr als freiwillige Leistung erbracht werden.

Die Satzung soll daher künftig klar regeln, dass die Organisation und Kostenübernahme von Einzelfahrten zu Praktika oder Hospitationen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Schul- und Sportamtes fällt.

### **4. Mindestentfernungen im freigestellten Schülerverkehr ab Klassenstufe 5 (HHS4\_GR32)**

Bisher konnte ein Schultransport für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf nicht abgelehnt werden, wenn die Eltern diesen ausdrücklich wünschten. Dies galt auch dann, wenn die Schulleitung bestätigte, dass das Kind den Schulweg selbstständig zu Fuß zurücklegen kann.

Künftig soll ab Klassenstufe 5 für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Lernen“ eine Mindestentfernung gelten. Diese Regelung schafft mehr Rechtssicherheit für Eltern, Schulleitungen und Verwaltung. Zugleich verhindert sie unverhältnismäßige Einzelfälle, etwa Schulbustransporte über nur wenige hundert Meter.

Durch die neue Regelung können bei einer steigenden Zahl von Beförderungsanfragen je Einzelfall jährliche Kosten von bis zu 40.000 Euro vermieden werden.

## **5. Nächstgelegenes geeignetes und aufnahmeberechtigtes SBBZ (HHS4\_GR32)**

Die Kostenübernahme im freigestellten Schülerverkehr soll künftig auf die Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten und aufnahmefähigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum in öffentlicher oder freier Trägerschaft beschränkt werden. Diese Regelung orientiert sich an der bestehenden Satzung des Landkreises Karlsruhe und wurde um das Kriterium der Aufnahmefähigkeit ergänzt.

Damit ist sichergestellt, dass die Fahrtkosten zu einer anderen Einrichtung übernommen werden, wenn das eigentlich nächstgelegene Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum keine freien Kapazitäten hat.

Ergänzend wird geregelt, dass auch abweichende Schulorte bezuschusst werden, wenn diese von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt wurden. Damit bleibt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde in jedem Fall maßgeblich für die Kostenübernahme.

Die Änderung betrifft vor allem Einzelfälle mit sehr hohen Beförderungskosten aus dem weiteren Umkreis von Karlsruhe. Bisher konnte die Kostenübernahme auch dann nicht abgelehnt werden, wenn sich der Wohnort in unmittelbarer Nähe einer geeigneten und aufnahmeberechtigten Einrichtung befand und für das Kind dadurch sehr lange Anfahrtszeiten entstanden.

## **6. Weitere redaktionelle Änderungen**

In § 1 Absatz 6 wird die Definition des Begriffes „Wohnung“ zur Erhöhung der Rechtsicherheit präzisiert.

In § 3 Absatz 1 Nr. e wird die Mindestentfernung auch für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen wieder aufgeführt, da sie sich auch auf die Kostenerstattung bei Schwimm- und Sportfahrten im ÖPNV auswirken kann.

In § 5 Absatz 3 wird die Mindestlohnregelung für Begleitpersonen aktualisiert.

In § 13 Absatz 3 wird ergänzt, dass die Inanspruchnahme eines Zuschusses einen zweiten Zuschuss ausschließt.

An mehreren Stellen wird die Beschulung im Rahmen der Inklusion im Satzungstext erwähnt.

Der Begriff „Grundschulförderklasse“ wird an mehreren Stellen gestrichen. Kinder in Juniorklassen sind bis August 2028 den Kindergartenkindern gleichgestellt. Danach erfolgt eine Gleichstellung mit den Grundschulkindern, so dass eine gesonderte Erwähnung nicht notwendig ist.

## **7. Übernahme von Fahrkosten für den Schulweg bei Bildung und Teilhabe (BuT)**

Für Familien mit Anspruch auf Bildung und Teilhabe übernimmt das Jobcenter auf Antrag Fahrkosten für den Schulweg aus Bundesmitteln.

## **Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits im Zusammenhang mit den Haushaltseinsparungsmaßnahmen erläutert. Durch die Einführung des Eigenanteils im freigestellten Schülerverkehr (HHS4\_GR38) entstehen ab 2027 jährlich Einnahmen in Höhe von 300.000 Euro. Für 2026 kann entgegen der im Maßnahmenblatt anteilig kalkulierten 120.000 Euro nur mit 90.000 Euro gerechnet werden, da bei zehn Erhebungsmonaten von jeweils Oktober bis Juli für 2026 nur noch mit drei Monatspauschalen gerechnet werden kann. Der Erhebungszeitraum wurde erst 2026 festgelegt. Durch den Wegfall des Grundschulzuschusses für das Deutschlandticket JugendBW (HHS4\_GR33) werden jährlich 227.500 Euro (2026 anteilig 75.800 Euro) eingespart. Im 2025 erstellten Maßnahmenblatt wurde hier mit 132.700 Euro ein zu hoher Betrag für 2026 angesetzt, dies wurde jetzt angepasst. Durch die hier im Rahmen von HHS4\_GR32 durch die Satzungsänderung umzusetzenden Teilmaßnahmen „Abschaffung der Kostenübernahme bei Praktikumsfahrten“, „Einführung einer Mindestentfernung ab Klassenstufe 5“ und „Nächstgelegenes geeignetes SBBZ“

werden 50.000 Euro pro Jahr (2026 anteilig 20.000 Euro) eingespart. Die übrigen Teilmaßnahmen von HHS4\_GR32, für die jährliche Einsparungen in Höhe von 143.000 Euro kalkuliert sind, werden ohne Satzungsänderung umgesetzt.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss/ Schulausschuss die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.